

Vereinbarung zur Beurteilung an der Schule Seftigen

Die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 7. Mai 2002 (DVBS) verpflichtet die Schulen, sich mit der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler auseinander zu setzen und dazu Vereinbarungen zu treffen (Artikel 2 der DVBS).

Ziel dieser Vereinbarungen ist es, zu einem gemeinsamen Verständnis der an der Schule praktizierten Beurteilung zu gelangen.

In den Vereinbarungen zur Beurteilung sind nachstehend aufgeführte Bereiche bearbeitet bzw. geregelt worden:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Funktion der Beurteilung | LP 95 AHB 6.4, DV Art. 3 |
| • Lernziele | DV Art. 2 und 4 |
| • Rückmeldeformen an Schülerinnen und Schüler | DV Art. 5 und 6 |
| • Umgang mit Lernkontrollen und Produkten | DV Art. 2, LP 95 AHB
Beurteilung |
| • Gesamtbeurteilung | DV Art. 5 |
| • Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens | DV Art. 8 |
| • Schullaufbahnentscheide | DV Art. 25, 39, 42, 43, 45 |
| • Übertrittsverfahren: Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch | DV Art. 28, 29, 32 |
| • Übertrittsentscheide | DV Art. 32 |
| • Elterngespräch | DV Art. 17, 18 |
| • Information der Eltern | DV Art. 15, 16 und Anhang 1 |
| • Selbstbeurteilung | DV Art. 9 |
| • Umgang mit zusätzlichen Berichten | DV Art. 20 |
| • Individuelle Lernziele | DV Art. 11, 13, 14 |

Zusätzlich sind Angaben gemacht zur

- Verbindlichkeit
- Geltungsdauer
- Überprüfung
- Kommunikation

Mit bezeichnete Sätze sind direkt aus der DVBS abgeleitet. Sie konnten inhaltlich nicht verändert werden.

FUNKTION DER BEURTEILUNG

**Grundlagen: DVBS Artikel 4
LP 95**

Art. 4 ¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst

- a die Sachkompetenz und
- b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

- Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.**

- Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.**

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

Grundlage: DVBS Artikel 3 und 5

Art. 3 Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Art. 5¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.

² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.

Unsere Lernziele sind nach Möglichkeit transparent.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Kenntnis unserer Lernziele.

Die Lehrpersonen unserer Schule tauschen sich bezüglich ihrer Lernziele aus.

Alle Schülerinnen und Schüler haben eine reelle Chance, die Lernziele zu erreichen.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

Grundlagen: DVBS Artikel 12, 13, 14

Art. 12¹ Auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern bewilligt die Schulkommission individuelle Lernziele (ILZ).

² Zum Einsatz von individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern muss, im Einverständnis mit den Eltern, eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle erfolgen.

³ Es wird unterschieden zwischen

a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen und

b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

⁴ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulkommission zuständig.

⁵ Die Bestimmungen des Dekretes vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule¹⁾ und der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule²⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 432.271

²⁾ BSG 432.271.1

Art. 13¹ Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 14¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

² Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogische Intervention die Lernziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulkommission die Anwendung reduzierter individueller Lernziele.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler fortgesetzt mehr als die Lernziele zu leisten, so beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulkommission die Anwendung erweiterter individueller Lernziele.

- Wir weisen die Eltern von Schülern mit rILZ darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.**
- In einem Fach mit rILZ gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.**
- Im zusätzlichen Bericht bei rILZ und eILZ nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.**

Bei der Arbeit mit rILZ kann im zusätzlichen Bericht auch eine Beurteilung in Bezug auf die Lernziele der Klassenstufe erfolgen, damit ein Entscheid über die Fortführung der Massnahme ermöglicht wird.

SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE

Grundlagen: DVBS Artikel 24, 39, 42, 43, 44, 45

Art. 24 ¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

Art. 39 ¹ Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

² Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

³ Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

⁴ Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Art. 42 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächst höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 43 ¹ Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt:
Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach
a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächst höhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 44 Die Schulkommission kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.**

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so erstellen die beteiligten Lehrpersonen eine Beurteilung der ganzen schulischen Situation des Kindes unter Einbezug des ALS-Verhaltens und stellt der Schulkommission gemäss Art. 24.2 einen Antrag zum Schullaufbahnentscheid.

Für den Übertritt aus der 7. Realklasse in die 7. Sekundarklasse (Art. 39) stützt sich der Entscheid auf die „begründete Annahme“, dass der Schüler oder die Schülerin den gesteigerten Anforderungen zu genügen vermögen wird.

„begründete Annahme“ bedeutet:

- **Lernziele werden mehrheitlich gut bis sehr gut erreicht**
- **eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven sind erkennbar**

ÜBERTRITTSENTSCHEIDE

Grundlage: DVBS Artikel 32

Art. 32 ¹ Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

² Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf

a der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht,

b den Beobachtungen der Eltern und

c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

- Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch.**

Die Beobachtungen der Eltern und die Selbsteinschätzung des Schülers oder der Schülerin werden mit der Beurteilung durch die Lehrpersonen verglichen.

ORIENTIERUNGSRARBEITEN UND ERFAHRUNGSUSTAUSCH

Grundlagen: DVBS Artikel 28 und 29

Art. 28 ¹ Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.

² Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.

³ Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Art. 29 ¹ Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.

² Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

Wir führen an unserer Schule für die Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch je eine Orientierungsarbeit durch.

- Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.**
- Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.**

Die Orientierungsarbeiten werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen, aber nicht abgegeben.

Die Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse stellen durch regelmässige Zusammenarbeit in den Bereichen Lernziele, Beurteilungskriterien und Zuweisungsentscheide sicher, dass für alle Jahrgänge vergleichbare Übertrittsbedingungen geschaffen werden.

RÜCKMELDUNGEN AN DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER WÄHREND DES SEMESTERS

Grundlagen: DVBS Artikel 6 und 7

Art. 6 ¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut,
- b gut,
- c genügend,
- d ungenügend.

⁴ Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6	Sehr gut	Die Lernziele wurden erreicht.
5	Gut	
4	Genügend	
3	Ungenügend	Die Lernziele wurden nicht erreicht.
2	Schwach	
1	Sehr schwach	

Art. 7

¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,
- b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.

³ Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen

- a im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
- b ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

- Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.**

- An unserer Schule gilt einheitlich die folgende Regelung:
Wir beurteilen die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahr mit Worten, ab dem 3. Schuljahr mit Noten.**

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN UND PRODUKTEN

Grundlagen: DVBS Artikel 3 LP 95 Umsetzungshilfe zur Beurteilung

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Art. 3 Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Lernkontrollen und Produkte beziehen sich auf die Lernziele.

Bei Lernkontrollen und Produkten sind die Lernziele, die Beurteilungskriterien und der Masstab zur Beurteilung in der Regel von Anfang an klar.

Lernkontrollen werden in der Regel angesagt.

Bei Produkten sind sowohl prozessbegleitende Beobachtungen wie auch das Endergebnis Bestandteile der Beurteilung.

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Grundlagen: DVBS Artikel 6 Kommentar der ERZ zur DVBS Umsetzungshilfe zur Beurteilung

Art. 6 ¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* sehr gut,
- b* gut,
- c* genügend,
- d* ungenügend.

⁴ Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6	Sehr gut	Die Lernziele wurden erreicht.
5	Gut	
4	Genügend	
3	Ungenügend	Die Lernziele wurden nicht erreicht.
2	Schwach	
1	Sehr schwach	

- Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6.4 und 6.5 der Direktionsverordnung.**
- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.**

Für die Semesterbeurteilung verwenden wir das Beurteilungsmosaik der Umsetzungshilfe „AHB: Beurteilung“ zum Lehrplan der Volksschule (BLMV 1996).

Jede Lehrperson ist in der Gewichtung der einzelnen Bausteine des Beurteilungsmosaiks frei.

- Die Beurteilung des ALSV hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.**
- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche in die Gesamtbeurteilung einbezogen.**

BEURTEILUNG DES ARBEITS-, LERN- UND SOZIALVERHALTENS

Grundlage: DVBS Artikel 9

Art. 9¹ Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt
a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit.

² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Art. 9a¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

Die Beurteilung des ALSV erfolgt auf Grundlagen von spontanen und geplanten Beobachtungen.

INFORMATION DER ELTERN

Grundlagen: DVBS Artikel 2 und 16 und Anhang 1

Art. 2 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz legt eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 16 ¹ Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahntscheide und Bildungsgänge.

² Anhang 1 regelt Zeitpunkt und minimalen Inhalt der Information.

Anhang 1

Information

Wann	Was
Anfang des 1. Schuljahres	>Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 1. und 2. Schuljahr
Anfang des 3. Schuljahres	>Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 3. bis 6. Schuljahr
Anfang des 5. Schuljahres	>Übertrittsverfahren und mögliche Bildungsgänge in der Sekundarstufe I
Anfang des 7. Schuljahres	>Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 7. bis 9. Schuljahr sowie weitere berufliche und schulische Bildungsgänge
Anfang des 8. Schuljahres	>weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

Wir informieren alle Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über die Grundsätze der Beurteilung an der Schule Seftigen.

In jedem Schuljahr wird an einem Elternabend auch das Thema Beurteilung angesprochen.

ELTERNGESPRÄCH

Grundlagen: DVBS Artikel 17, 18, 53

Art. 17 ¹ Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin bzw. den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

² Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.

³ Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrpersonen, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

Art. 18 ¹ Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

² Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.

³ Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

Art. 53 ¹ Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:

- a Dokumentenmappe,
- b Beurteilungsberichte,
- c Übertrittsbericht und
- d Übertrittsprotokoll.

² Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

- Werden an einem Gespräch Abmachungen getroffen, werden diese schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.**
- Selbstbeurteilungen der Schülerin / des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.**
- Im Gespräch werden Aussagen zum ALS-Verhalten und der Sachkompetenz gemacht.**
- Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.**

Die Klassenlehrperson führt das Gespräch. Bei Bedarf können von der Klassenlehrperson, den Eltern oder der Schülerin/dem Schüler weitere Lehrpersonen beigezogen werden.

SELBSTBEURTEILUNG

Grundlage: DVBS Artikel 10

Art. 10 ¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Ab der ersten Klasse werden die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Selbstbeurteilung heran geführt.

- Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das ALS-Verhalten.**

- Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch über Fremd- und Selbstwahrnehmung mit der Schülerin/dem Schüler stattfindet.**

UMGANG MIT FREIWILLIGEN, ZUSÄTZLICHEN BERICHTEN

Grundlage: **Auskunft Rechtsdienst ERZ**

Es ist immer möglich, einen freiwilligen zusätzlichen Bericht zum Beurteilungsbericht abzugeben.
In diesem Fall wird das Feld „Zusatzbericht“ auf dem Dokument „Inhalt der Dokumentenmappe“
angekreuzt.
(Auskunft Rechtsdienst ERZ)

Jeder Lehrkraft ist es freigestellt, wann sie einen freiwilligen, zusätzlichen Bericht abgibt.

Diese Vereinbarung wird definitiv ab 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt und alle zwei Jahre überprüft. Sie ist für alle an der Schule Seftigen tätigen Lehrpersonen gültig.

Beschlossen durch das Kollegium am

Für das Kollegium, die Schulleitung